

## **Satzung des Jugendamtes Bautzen**

Aufgrund des § 2 Landesjugendhilfegesetz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.09.2008 (SächsGVBl. S. 578), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Förderung der Teilnahme von Kindern an Früherkennungsuntersuchungen vom 11.06.2010 (SächsGVBl S. 182) und des § 3 Abs. 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLkrO) vom 19.07.1993 (SächsGVBl S. 577), zuletzt geändert durch Artikel 3 ÄndG vom 26.06.2009 (SächsGVBl S. 323), hat der Kreistag des Landkreises Bautzen in seiner Sitzung am 04.07.2011 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Gliederung und Bezeichnung**

- (1) Die zuständige Dienststelle des Landratsamtes Bautzen führt die Bezeichnung Jugendamt Bautzen.
- (2) Das Jugendamt Bautzen besteht aus dem Jugendhilfeausschuss des Kreistages Bautzen und der Verwaltung des Jugendamtes.

### **§ 2**

#### **Zuständigkeit**

Dem Jugendamt obliegen:

1. die ihm nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe, dem Sächsischen Landesjugendhilfegesetz und dem Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen zugewiesenen Aufgaben,
2. die nach anderen Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben,
3. die fachliche und organisatorische Führung der Einrichtungen der Ganztagsbetreuung (Horte) an den Schulen zur Lernförderung im Landkreis Bautzen und am Sorbischen Schul- und Begegnungszentrum als nachgeordnete Einrichtungen des Landratsamtes Bautzen.

### **§ 3**

#### **Aufgabenwahrnehmung**

- (1) Das Jugendamt trägt die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung in der Jugendhilfe. Die Entfaltung der Persönlichkeit jedes jungen Menschen und die Stärkung und die Erhaltung der Herkunftsfamilie stehen bei der Aufgabenwahrnehmung im Mittelpunkt.

(2) Das Jugendamt arbeitet mit den Trägern der freien Jugendhilfe und sonstigen Anbietern von Jugendhilfeleistungen eng zusammen und fördert die Kommunikation und die Zusammenarbeit mit allen Behörden, die mit Angelegenheiten junger Menschen und deren Familien betraut sind.

#### **§ 4 Verwaltung des Jugendamtes**

(1) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden im Auftrag des Landrates vom Leiter der Verwaltung des Jugendamtes im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung sowie der Beschlüsse des Kreistages und des Jugendhilfeausschusses wahrgenommen.

(2) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören alle regelmäßig und häufig wiederkehrenden Verwaltungsgeschäfte, deren Bearbeitung vorgegeben ist und keine grundsätzlich fachliche und finanzielle Bedeutung haben. Der Jugendhilfeausschuss kann bestimmte Aufgaben als Aufgabe der laufenden Verwaltung ausweisen.

(3) Die Geschäftsstelle des Kreistages bereitet in Zusammenarbeit mit der Verwaltung des Jugendamtes und der Stabsstelle Sozialplanung und Controlling die Sitzungen des Jugendhilfeausschusses und des Unterausschusses Jugendhilfeplanung vor und fertigt deren Beschlüsse und Empfehlungen aus. Die Verwaltung des Jugendamtes ist für die fachliche Vorbereitung verantwortlich. Im Übrigen gelten für die Vorbereitung und Durchführung der Beratungen des Jugendhilfeausschusses die Festlegungen der Geschäftsordnung für den Kreistag Bautzen und dessen Ausschüsse.

#### **§ 5 Jugendhilfeausschuss**

(1) Der Jugendhilfeausschuss ist ein beschließender Ausschuss des Kreistages Bautzen im Sinne der §§ 37 und 38 SächsLKrO.

(2) Der Jugendhilfeausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und weiteren 14 stimmberechtigten Mitgliedern und beratenden Mitgliedern.

#### **§ 6 Stimmberechtigte Mitglieder**

(1) Stimmberechtigte Mitglieder sind:

1. der Vorsitzende,
2. weitere 8 Mitglieder des Kreistages Bautzen oder an deren Stelle von ihr gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind.

3. 6 Personen auf Vorschlag der im Kreisgebiet wirkenden anerkannten Träger der freien Jugendhilfe.

(2) Die der Vertretungskörperschaft zuzurechnenden Mitglieder werden von dieser entsprechend der Mandatsverteilung im Kreistag gewählt.

(3) Bei der Wahl der verbleibenden 6 Mitglieder durch den Kreistag sind die Vorschläge der Wohlfahrts- und Jugendverbände angemessen zu berücksichtigen. Die vorschlagsberechtigten anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sind über das Amtsblatt frühzeitig zur Abgabe ihrer Vorschläge aufzufordern. Auf die Berücksichtigung des § 4 Abs. 4 Landesjugendhilfegesetz ist hinzuweisen.

(4) Für jedes stimmberechtigte Mitglied nach § 6 Abs. 1 ist ein Stellvertreter durch den Kreistag zu wählen.

(5) Scheidet ein Mitglied oder sein persönlicher Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus, so ist ein Ersatzmitglied für den Rest der Wahlzeit auf Vorschlag derjenigen Stelle, die das ausgeschiedene Mitglied oder deren Stellvertreter nominiert hat, zu wählen.

## **§ 7 Beratende Mitglieder**

(1) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:

- a. der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes oder sein Stellvertreter,
- b. die für den Geschäftsbereich zuständige Dezernentin oder ihr Stellvertreter,
- c. ein Vormundschafts-, Jugend- oder Familienrichter,
- d. ein Vertreter der örtlich zuständigen Agentur für Arbeit
- e. ein Vertreter des Jobcenter als Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende,
- f. ein Vertreter der Schulen, der von der Sächsischen Bildungsagentur bestimmt wird,
- g. ein Vertreter der Polizei, der von der zuständigen Polizeidirektion nach § 71 Abs. 1 Nr. 5 SächsPolG bestimmt wird,
- h. zwei Vertreter der katholischen Kirche (Bistum Görlitz Dekanat Görlitz-Wittichenau / Bistum Dresden-Meißen Dekanat Bautzen), diese werden von der jeweiligen Religionsgemeinschaft bestimmt,
- i. zwei Vertreter der evangelischen Kirche (Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens Kirchenbezirk Bautzen-Kamenz / Kirchenbezirk Dresden-Nord / Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz Kirchenkreis Hoyerswerda), diese werden von der jeweiligen Religionsgemeinschaft bestimmt,
- j. die kommunale Gleichstellungsbeauftragte oder eine in der Gleichstellungsarbeit erfahrene Person,
- k. im deutsch-sorbischen Siedlungsgebiet ein Vertreter der sorbischen Bevölkerung, der von der Domowina Bund Lausitzer Sorben e.V. bestimmt wird,
- l. ein Vertreter der Kreisarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege,

- m. ein Vertreter der Arbeitsgemeinschaft "Jugendhilfeverbund" im Landkreis Bautzen nach § 78 SGB VIII
- n. ein Vertreter der Arbeitsgemeinschaft „Hilfen zur Erziehung“ im Landkreis Bautzen nach § 78 SGB VIII.

(2) Für jedes beratende Mitglied ist ein Stellvertreter zu benennen.

(3) Scheidet ein beratendes Mitglied oder sein Stellvertreter vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist ein Ersatzmitglied durch die entsendende Stelle zu benennen.

(4) Zu einzelnen Angelegenheiten können auf Beschluss des Jugendhilfeausschusses sachkundige Personen beratend hinzugezogen werden.

## **§ 8**

### **Aufgaben des Jugendhilfeausschusses**

(1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich anregend und fördernd mit den Aufgaben der Jugendhilfe.

(2) Er beschließt im Rahmen der vom Kreistag bereitgestellten Mittel und gefassten Beschlüsse über Angelegenheiten der Jugendhilfe.

(3) Der Jugendhilfeausschuss hat vor jeder Beschlussfassung der Vertretungskörperschaft in Fragen der Jugendhilfe und vor der Berufung des Leiters der Verwaltung des Jugendamtes ein Anhörungsrecht. Er hat das Recht, an die Vertretungskörperschaft Anträge zu stellen.

(4) Der Jugendhilfeausschuss erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

1. Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für die Förderung von Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie Förderung der freien Jugendhilfe im besonderen Einzelfall;
2. Aufstellung von Grundsätzen für die Anerkennung der freien Träger der Jugendhilfe im Bereich des Jugendamtes sowie Entscheidungen im besonderen Einzelfall;
3. Festlegung der Grundsätze für die Jugendhilfeplanung; Begleitung des Planungsprozesses unter frühzeitiger Unterrichtung und Beteiligung der betroffenen kreisangehörigen Gemeinden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe; Vorbereitung der Beschlussfassung über die örtliche Jugendhilfeplanung durch den Kreistag;
4. Übertragung von Einrichtungen und Diensten des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe an privatrechtliche Leistungserbringer, sofern die Voraussetzungen des SGB VIII erfüllt sind;
5. Vorbereitung des Haushaltsplanes der öffentlichen Jugendhilfe;

6. Entwicklung von Konzepten zur Erhaltung und Schaffung positiver Lebensbedingungen für junge Menschen und deren Familien;
7. Erörterung aktueller Problemlagen und Entwicklung von Problemlösungen;
8. Entwicklung der Vernetzung und Koordinierung der bestehenden Einrichtungen und Dienste;
9. Aufstellen der Vorschlagslisten für Jugendschöffen gemäß § 35 JGG.

## **§ 9**

### **Sitzungen des Jugendhilfeausschusses**

- (1) Vorsitzender des Jugendhilfeausschusses ist der Landrat.
- (2) Der Stellvertreter des Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses wird aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder gewählt und leitet die Sitzung in Abwesenheit des Landrates (§ 3 Abs. 2 Landesjugendhilfegesetz).
- (3) Der Jugendhilfeausschuss tritt nach Bedarf zusammen, mindestens jedoch fünfmal im Jahr. Er muss einberufen werden, wenn dies ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angaben von Gründen und des Beratungsgegenstandes bei dem Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses oder bei der Verwaltung des Jugendamtes beantragt. Die Sitzung soll innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrages stattfinden.
- (4) Der Jugendhilfeausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (5) Die Sitzungen des Jugendhilfeausschusses sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit oder berechtigte Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Personen entgegenstehen. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.
- (6) Im Übrigen gilt, soweit in bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen nichts anderes geregelt ist, die Geschäftsordnung für den Kreistag.

## **§ 10**

### **Unterausschüsse**

- (1) Der Jugendhilfeausschuss ist zur Bildung eines ständigen Unterausschusses für Angelegenheiten der örtlichen Jugendhilfeplanung verpflichtet. Darüber hinaus kann er weitere Unterausschüsse einrichten. Die Arbeitsaufträge für die Unterausschüsse legt der Jugendhilfeausschuss fest.

(2) Die Unterausschüsse sind vorberatend tätig. Ihre Sitzungen sind nichtöffentlich. Den Vorsitz führt ein stimmberechtigtes Mitglied des Jugendhilfeausschusses. Dieser wird durch den Jugendhilfeausschuss gewählt. Der Unterausschuss sollte nicht mehr als 7 Mitglieder haben. Die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder hat die der beratenden Mitglieder zu übersteigen.

(3) Zu den Beratungen können sachverständige Personen eingeladen werden.

(4) Im Übrigen gilt, soweit in bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen nichts anderes geregelt ist, die Geschäftsordnung für den Kreistag.

## **§ 11 Aufwandsentschädigung**

Die Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses richtet sich nach der vom Kreistag beschlossenen Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Kreisjugendamtes Bautzen vom 26.08.2008 außer Kraft.

Bautzen, 05.07.2011

Michael Harig  
Landrat

(Dienstsiegel)

### **Hinweis nach § 3 Abs. 5 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO):**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat  
oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.